

- Auf dem Parteitag des BSW Berlin am 27. September 2025 wurden der vakante Posten des Landesschatzmeisters sowie drei vakante Beisitzerposten nachgewählt.

Der neue Landesschatzmeister des Landesverbands Berlin des BSW ist Martin Rutsch.

Komplettiert wurde der Landesvorstand durch die drei neuen Beisitzer Christina Brandt, Philippe Gouverneur und Barbara Lakmes.

- Neu gewählt wurde zudem die Landesschiedskommission. Vertreten sind in dieser fortan Sven Pritsch, Christiane Wiemann, Kübra Demirezer und Christian Hass.
- Außerdem wurden die 52 Delegierten zum Bundesparteitag sowie 24 Ersatzdelegierte des BSW Berlin zum Bundespartaitag gewählt.
- Der Landesparteitag hat die Satzung des BSW Berlin auf dem Landesparteitag am 27.09.2025 modifiziert.

Die folgenden Änderungen wurden vorgenommen:

1.) Änderung der Satzung § 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Ergänzung um neuen Absatz (3)

Zu § 3 wird ein neuer Absatz (3) eingeführt:

„Mitglieder können ausnahmsweise auf ihren Antrag in einen anderen Verband als dem ihres Wohnsitzes wechseln, wenn sie dafür nachvollziehbare Gründe deutlich machen. Der aufnehmende Verband beschließt den Wechsel innerhalb von max. 3 Monaten. Der Wohnsitzverband wird vor Beschlussfassung über den beabsichtigten Wechsel in Kenntnis gesetzt. In Streitfällen ist für die Klärung der Zuordnung die Schiedskommission zuständig.“

2.) Änderung der Satzung § 7 (Bezirks- und Ortsverbände)

§ 7 (1) der Satzung wird geändert:

Alt: „(1) Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Bezirks- und Ortsverbände gebildet werden.“

Wird geändert in:

Neu: „(1) Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Landesvorstandes Bezirks- und Ortsverbände gebildet werden.“

(Streichung von: „des Bundes- und des“)

3.) Änderung der Satzung § 8 Organe der Bezirksverbände

- In § 8 (1) wird eingefügt: „3. die Mitgliederversammlung“

Neu: „Organe der Bezirksverbände sind

1. Der Bezirksparteitag
2. Der Bezirksvorstand
3. Die Mitgliederversammlung“

§ 8 (3), Satz 2, der Satzung wird geändert.

Alt: „Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Bezirksparteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.“

Neu: „Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Bezirksparteitag Rede- und Antragsrecht,“

(Streichung des Satzteils „und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.“)

In § 8 wird als (5) neu eingefügt (bisheriger (5) wird (6)): „Zwischen den Bezirksparteitagen können Mitgliederversammlungen durchgeführt werden und Beschlüsse fassen, die nicht nach (2) dem Bezirksparteitag vorbehalten sind. Ansonsten gelten die Regelungen für Bezirksparteitage.“

Neu:

§ 8

(5): „Zwischen den Bezirksparteitagen können Mitgliederversammlungen durchgeführt werden und Beschlüsse fassen, die nicht nach (2) dem Bezirksparteitag vorbehalten sind. Ansonsten gelten die Regelungen für Bezirksparteitage.“

(6) (alt (5)): „ Näheres regelt die Bezirksverbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstands bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbands.“

4.) Änderung der Satzung § 9 Ortsverbände

§ 9 (2) wird geändert

Alt: „Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstands, das als solches vom jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.“

Neu: „Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstands, das als solches vom jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.“

5.) Änderung der Satzung § 11 Landesparteitag

§ 11 (2) wird geändert:

Alt: „Der Landesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat. [...] Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes. [...]“

Neu: „Der Landesparteitag soll möglichst einmal im Kalenderjahr, muss aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat mit Entwurf einer Tagesordnung. [...] Der Satz „Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes.“ wird

gestrichen (wegen der Änderung oben, dass die TO mit der Einladung verschickt werden muss)

6.) Änderung der Satzung § 11 (Landesparteitag) (5): Änderung des Delegiertenschlüssels für LPT

Alt: „Tagt der Landespartaitag als Delegiertenparteitag, so entsendet jeder Bezirksverband zwei Delegierte sowie für je angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten.“

Neu: „Tagt der Landesparteitag als Delegiertenparteitag, so entfallen auf jeden Bezirksverband zunächst zwei Delegierte. Weitere 100 Delegierte werden auf die Bezirksverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder an einem Stichtag mit dem Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Der Delegiertenschlüssel muss den Bezirksverbänden vom Landesvorstand mindestens zwei Monate vor dem Landesparteitag mitgeteilt worden sein, ansonsten gilt der des vorangegangenen Landesparteitags.“

7.) Änderung der Satzung § 11 (Landesparteitag) (6)

Alt: „Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, so entsendet jeder Bezirksverband für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber zwei Delegierte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, sind zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach der Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.“

Neu: „Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen.“

8.) Änderung der Satzung § 12 Aufgaben des Landesparteitags (3)

Die fehlerhafte Nummerierung in (3) wird korrigiert (derzeit zweimal 4.)

9.) Änderung der Satzung § 14 Anträge zum Landesparteitag

§ 14 wird wie folgt geändert (Einfügungen unterstrichen):

„(1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:

1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände, Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bezirksverbände des Landesverbandes
3. die Vorstände und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände des

Landesverbandes

4. ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes.“

Der bisherige Halbsatz in (1) 4. „wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist“ wird gestrichen, genau wie der folgende Satz: „Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.“

10.) Änderung der Satzung § 14 (Anträge zum Landesparteitag)(2)

Alt: „Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterschreiben und beim Tagungspräsidium einzureichen.“

Neu: „Anträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterschreiben und beim Tagungspräsidium einzureichen.“

11.) Änderung der Satzung § 16 Aufgaben des Landesvorstandes (6)

Alt: „Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Landesverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.“

Neu: „Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Landesverbandes teilnehmen.“

(Streichung, dass Mitglieder des Landesvorstandes auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen können)

Die veränderte Satzung lautet in Gänze demnach folgendermaßen:

Satzung des BSW Landesverband Berlin

PRÄAMBEL

Das Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit ist eine demokratische Partei, die sich für die Rückkehr der Vernunft in die Politik einsetzt. Wir sind davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dies sind die Ziele, für die wir uns als Landesverband auch in Berlin einsetzen.

I. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

(1) Das Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband Berlin als Gliederung dieser Partei hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen Berlins an der politischen Willensbildung des Landes mitzuwirken.

(2) Der Landesverband Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit – Berlin setzt sich als Gliederung für die Verwirklichung der Ziele der Partei in Berlin ein.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit ist die Organisation von Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit in Berlin. Sein Tätigkeitsgebiet ist Berlin. Er führt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit – Landesverband Berlin“.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist in Berlin.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen angezeigten Wohnsitz in Berlin hat, ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Bestehen nachgeordnete Gliederungen (Bezirksverbände, Ortsverbände), so richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach dem angezeigten Wohnsitz des Mitglieds.

(3) Mitglieder können ausnahmsweise auf ihren Antrag in einen anderen Verband als dem ihres Wohnsitzes wechseln, wenn sie dafür nachvollziehbare Gründe deutlich machen. Der aufnehmende Verband beschließt den Wechsel innerhalb von max. 3 Monaten. Der Wohnsitzverband wird vor Beschlussfassung über den beabsichtigten Wechsel in Kenntnis gesetzt. In Streitfällen ist für die Klärung der Zuordnung die Schiedskommission zuständig.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Gastmitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesvorstand Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen

Tatsachen und über die Inhalte der Beratung innerhalb des Landesschiedsgerichts auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

(2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband und der Bezirksverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände.

III. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 7 Bezirks- und Ortsverbände

(1) Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Landesvorstandes Bezirks- und Ortsverbände gebildet werden.

(2) Bezirksverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.

§ 8 Organe der Bezirksverbände

(1) Organe der Bezirksverbände sind

1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Bezirksvorstand kann, sofern die Bezirksverbandssatzung dies zulässt, den Bezirksparteitag auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Bezirksverbandes muss der Bezirksparteitag einberufen werden. Der Bezirksparteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Bezirksverbandssatzung. Er wählt den Bezirksvorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Bezirksverbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung tagt. Der Bezirksparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Bezirksverbandes hat auf dem Bezirksparteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem

jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Bezirksparteitag Rede- und Antragsrecht. Beschlüsse des Bezirksparteitages müssen protokolliert werden.

(4) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Bezirksvorstand vertritt den Bezirksverband nach außen.

(5) Zwischen den Bezirksparteitagen können Mitgliederversammlungen durchgeführt werden und Beschlüsse fassen, die nicht nach (2) dem Bezirksparteitag vorbehalten sind. Ansonsten gelten die Regelungen für Bezirksparteitage.

(6) Näheres regelt die Bezirksverbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes.

§ 9 Ortsverbände

(1) Die Bezirksverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände treffen.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Bezirksverbandes.

IV. ORGANE

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§ 11 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Landesverbandes Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Bezirksverbände und die Mitglieder des Landesvorstandes. Von den letzteren sind der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden stimmberechtigte Teilnehmer, die übrigen Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, sofern sie nicht als Delegierte stimmberechtigte Teilnehmer sind. Gäste können vom Landesvorstand als

Teilnehmer des Landesparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richten sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die staatliche Wahl geltenden Gesetzen.

(2) Der Landesparteitag soll möglichst einmal im Kalenderjahr, muss aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat mit Entwurf einer Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Landesparteitag beschlossen.

(3) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag ein. Der Landesvorstand kann den Landesparteitag nur dann als Delegiertenparteitag einberufen, wenn die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes zum Zeitpunkt der Ladung mindestens 200 beträgt und wenn diese Form des Landesparteitages angesichts des Anteils der Mitglieder des Landesverbandes, die zugleich Mitglied in einem Bezirksverband in Berlin sind, mit dem Grundsatz der innerparteilichen Demokratie übereinstimmt.

(4) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den oder einen der Landesvorsitzenden oder, im Falle einer Verhinderung, durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen

1. ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss.

2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Bezirksverbände,

3. der Landesvorstand,

4. die Abgeordnetenhausfraktion.

Im Falle von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Tagt der Landesparteitag als Delegiertenparteitag, so entfallen auf jeden Bezirksverband zunächst zwei Delegierte. Weitere 100 Delegierte werden auf die Bezirksverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder an einem Stichtag mit dem Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Der Delegiertenschlüssel muss den Bezirksverbänden vom Landesvorstand mindestens zwei Monate vor dem Landesparteitag mitgeteilt worden sein, ansonsten gilt der des vorangegangenen Landesparteitags.

(6) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen.

(7) Der Landesparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann, sofern es sich nicht um einen Wahlparteitag handelt, auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Bezirksverbände oder

2. in dem Falle, dass der Landesparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss, in dem Falle, dass der Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagt, von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder. Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Landesparteitages beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Landesparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden.

Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesparteitag wählt

1. den Landesvorstand,
2. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
3. die Rechnungsprüfer des Landesverbandes (Revisoren),
4. die Delegierten zum Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt.

(3) Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Landesverband betreffen, und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere über

1. die Annahme und Änderung der Satzung des Landesverbandes,
2. über das Programm des Landesverbandes,
3. über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Landesverbandes, die im Range von Bestandteilen der Landessatzung stehen,
4. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Landesvorstandes,
5. über seine Geschäftsordnung,
6. über politische Anträge von Bedeutung für den Landesverband.

§ 13 Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landesparteitages. Auf dem ersten Landesparteitag gilt bis zu einem Beschluss über die Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Bundesparteitages sinngemäß.

(2) Zur Vorbereitung des Landesparteitages benennt der Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landesparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Landesparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

(3) Der Landesparteitag wird durch einen Landesvorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Landesvorstandes zu Anzahl und zu Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der

Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Landesparteitag getroffenen Beschlüsse.

§ 14 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände, Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bezirksverbände des Landesverbandes,
3. die Vorstände und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände des Landesverbandes,
4. ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Anträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich

1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Landesparteitages,
 2. die Antragskommission oder
 3. der Landesvorstand
- stellen.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer oder bis zu zwei Landesgeschäftsführern und dem Landesschatzmeister. Diese bilden gemeinsam das Präsidium des Landesverbandes (Präsidium). Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sowie über die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden und Landesgeschäftsführer.

(2) Der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden, der oder die Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(3) Dem Landesvorstand kann eine vom Landesparteitag festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören.

(4) Die Wahl des Landesvorstandes durch den Landesparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Landesparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach dem Gesetze sowie den Satzungen von Bundes- und Landesverband. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus oder überwacht die Ausführung durch andere Stellen.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Landesverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB verbindlich für den Landesverband abgeschlossen werden.

(3) Der Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Landesverbandes und von dessen Gliederungen unterstützt. Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle.

(4) Er bereitet die Sitzungen des Landesparteitages vor.

(5) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Abgeordnetenhaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(6) Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Landesverbandes teilnehmen.

§ 17 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.

(2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie die laufende politische und

organisatorische Geschäftsführung des Landesverbandes. Das Präsidium bereitet die Landesvorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(3) Der Landesvorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 18 Expertenrat

Der Landesvorstand kann zur sachgemäßen Bearbeitung komplexer Themenschwerpunkte und Programmfragen für einen konkreten Zeitraum Expertenräte einberufen, die ihm beratend zur Seite stehen. Mitglieder des Expertenrats müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie können jederzeit vom Landesvorstand abberufen werden.

§ 19 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Bezirks- und Ortsverbände Anwendung.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlungen auf kommunaler Ebene können durch den Landesvorstand einberufen werden, soweit keine Vorstände auf dieser Ebene existieren.

(3) Eine Aufstellung auf Listen ist nur möglich, wenn ein Wohnsitz entsprechend den Berliner Wahlgesetzen vorliegt.

(4) Der Landesvorstand reicht die Wahlvorschläge für die Landeslisten der Bundestags- und Abgeordnetenhauswahl ein und unterzeichnet die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Wahlordnung, Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können.

§ 21 Finanzen

Die Finanzen des Landesverbands und nachgeordneter Gebietsverbände werden in der Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gilt die Finanzordnung der Bundespartei, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

§ 22 Wahlordnung

Für das Verfahren über Wahlen für Parteiämter und die Bewerber für öffentliche Mandate gilt die Bundeswahlordnung.

§ 23 Schiedsgerichtsordnung

Bestimmungen zur Schlichtung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteivorstand sowie zwischen Gliederungen sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 24 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 25 Bestimmung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der nach dieser Satzung zu berücksichtigenden Mitglieder des Landesverbandes und seiner Gliederungen wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.07.2024 in Berlin beschlossen und tritt am 14.07.2024 in Kraft

- Der Landesparteitag hat am 27.09.25 die folgende Landesfinanzordnung beschlossen:

Landesfinanzordnung BSW Berlin

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die rechtlichen Grundlagen sowie die Zuständigkeiten für Finanzangelegenheiten und Rechenschaftslegung regelt die Bundesfinanzordnung.

(2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes und der Bundesfinanzordnung nachgeordnet. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Bezirksverbände vor.

(3) Der Bezirksverband ist die kleinste nachgeordnete Gliederung mit eigener Kassenführung. Sämtliche Geldkonten oder Kassen von Ortsverbänden sind als Unterkonten des Bezirksverbandes zu führen und liegen im Verantwortungsbereich des Bezirksschatzmeisters. Auf Beschluss des Landesvorstandes, kann eine tiefgreifendere Gliederung bedarfsweise eingesetzt werden (Öffnungsklausel).

§ 2 Beitragsordnung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird gemäß Bundesfinanzordnung zentral per Lastschrift eingezogen. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

(2) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent beim Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu.

(3) Die Auszahlung dieses Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen des Landesverbands an die Bundespartei (Soll-Ist-Vergleich).

(4) Die Bezirksverbände erhalten eine im jeweiligen Haushaltsplan (s.

§5) mit den Bezirken abgestimmte, festgesetzte Pauschale zur Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit im laufenden Geschäftsjahr. Diese Pauschale berücksichtigt die zu erwartende Liquidität im Landesverband und gilt unabhängig von äußeren Faktoren im jeweiligen Bezirksverband.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt wenigstens 10 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge.
- (2) Die Bezirksverbände geben sich in ihren Finanzordnungen eigene jeweils Regelungen für die Definition und die Höhe der Mandatsträgerabgaben, jedoch dürfen die 10% von allen pauschal gezahlten Brutto-Bezügen nicht unterschritten werden.
- (3) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.
- (4) Die Mandatsträgerbeiträge sind gem. Bundesfinanzordnung auf der jeweiligen Gliederungsebene in eine Wahlkampfrücklage zu überführen.

§ 5 Finanzplanung

- (1) Sämtliche Gliederungsebenen der Partei sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres dem jeweiligen Vorstand zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes - unter Mithilfe der Bundespartei zwecks Konsolidierung des Gesamtrechenschaftsberichts - vorzunehmen. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 7 Rechnungsprüfung

(4) Die Rechnungsprüfer für den Landesverband werden von dem jeweiligen Parteitag gewählt. Auf der Landesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten.

(5) Dem Rechnungsprüfer entstehende Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.

(6) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 15 der Bundesatzung des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit dem Vorstand einer nachgeordneten Gliederung die Kassenführung und die Vermögensverwaltung entzogen, weil die Gliederung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung gewährleistet, so ist durch den Parteivorstand auch festzulegen, wem die Kassenführung und die Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend übertragen wird. Dabei kann auch ein Beauftragter als Treuhänder eingesetzt werden.

(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfes

(1) Der Landesvorstand ist dazu angehalten, aus den zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung, die lt. Bundesfinanzordnung im Landesverband verbleiben, in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

- (1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen erfolgt sind, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.
- (2) Im Ehrenamt ist die Zahlung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Diese Landesfinanzordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am 27.09.2025 in Kraft.

Die inhaltlichen Anträge wurden an eine zeitnahe Mitgliederversammlung überwiesen.